

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX KB 388/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

1. Irene L. [REDACTED] geb. W. [REDACTED],
[REDACTED]/Brasilien,
Av. C. [REDACTED],
2. Hugo W. [REDACTED],
J. [REDACTED]/Israel, B. [REDACTED] Str. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 51,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Fuchs

in der Sitzung vom 28. April 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 30. Januar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der dem Richter der Tatsacheninstanz vorbehaltenen Feststellung und Würdigung des Sachverhalts. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung ergeben sich hieraus nicht (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

Auch soweit die Beschwerde Verfahrensrügen erhebt, rechtfertigen diese nicht die Zulassung der Revision. Der Berufungsrichter hat die Tatsachen angeführt, die nach seiner Überzeugung für eine ordnungsgemäße Beendigung der Lehrzeit sprechen. Er hat im Rahmen seiner tatrichterlichen Beweiswürdigung nicht festzustellen vermocht, daß es sich bei den ausgestellten Lehrzeugnis um ein reines Gefälligkeitszeugnis gehandelt habe.

- 3 -

Ohne Rechtsfehler ist das Kammergericht davon ausgegangen, daß ein Entschädigungsanspruch nach §§ 115 ff BEG nur dann besteht, wenn durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen eine nicht nur geringfügige Benachteiligung eingetreten ist. Ein solcher Schaden wird auch bei rassistisch Verfolgten nicht gemäß § 64 Abs. 2 BEG vermutet, da die Vermutung nur eingreift, wenn ein Schaden festgestellt wird (vgl. BGH Rnw 1965, 132). Das Berufungsgericht hat dagegen festgestellt, daß der Erblasser durch die vorzeitige Beendigung der Lehrzeit keinen Schaden erlitten hat. Hieran ist das Revisionsgericht gebunden.

Das Kammergericht ist bei der Anwendung von Verfahrensvorschriften auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen (BGH Rnw 1967, 281 Nr. 33).

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)